

Entschädigungsfeststellungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume Integration und Gleichstellung – Die Enteignungskommissarin –
vom 21.12.2021
Aktenzeichen IV327 – 144.4-3.1-56-02/19

Zur Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines Entschädigungsfeststellungsverfahrens für den mit Planfeststellungsbeschluss (Az.: StD-553.32-04/11) vom 22.05.2013 und gemäß dem Planänderungsbeschluss (Az.: 402-553.32-A 7-183) vom 03.11.2015 festgestellten Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A7 benötigte Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe der zu erwerbender Fläche in m²
235/2	36	Quickborn	2.615 m ²

eingetragen im Grundbuch von Quickborn Blatt 2000
eingetragener Eigentümer: Herr Manfred Jahnke, Hamburg

führt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Rahmen des Verfahrens zur Entschädigungsfeststellung für das o.g. Vorhaben anstelle eines Termins zur mündlichen Verhandlung eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, durch.

Grundlage des Verfahrens ist das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, in der Fassung des zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Art. 18 LVO vom 16.1.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) (PrEG). Nach § 25 PrEG ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Entschädigungsfeststellungsverfahren vorgesehen.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation bis 21.02.2022 wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

- 1) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten Informationen bis einschließlich 21.02.2022 im Internet kennwortgeschützt zugänglich gemacht.
- 2) Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung berechtigt sind, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt. Der Antragsgegner sowie die der Enteignungsbehörde bekannten Nebenberechtigten, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt und erhalten die Antragsunterlagen sowie die Zugangsdaten.

- 3) Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 21.02.2022, schriftlich oder elektronisch zu den Informationen nach Ziffer 1 und 2 zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG):
Postadresse: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Enteignungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel; Fax-Nr. 0431/988-614-3132; Aktenzeichen IV327 – 144.4.-3.1-56-02/19
E-Mail-Adresse: andreas.junghans@im.landsh.de (Eine einfache Email reicht aus).
- 4) Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden aufgefordert, ihr Recht in der Online-Konsultation wahrzunehmen. Diese können bei dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Kontaktdaten siehe Ziff. 3.) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Betroffenheit zum Aktenzeichen IV327 – 144.4.-3.1-56-02/19 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
- 5) Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zu geben, soweit die Vollmacht im Verfahren noch nicht vorgelegt wurde.
- 6) Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
- 7) Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Online-Konsultation im o.g. Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Verfahren zur Enteignung und Entschädigungsfeststellung von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Enteignungsbehörde kann die Daten an die Antragstellerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Antragstellerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichtabgabe einer Stellungnahme über den Antrag auf Entschädigungsfeststellung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 21.12.2021

Dr. Imke Schneede
Enteignungskommissarin